

Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäusern und Festplätzen

Auf der Grundlage der §§ 5,8, 98 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz — KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) hat der Gemeinderat am 29.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Unter Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern sind alle Gebäude der Gemeinde Südharz zu verstehen, welche unterschiedliche Nutzungen unter einem Dach in einem Gebäude vereinen und der Bevölkerung zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Festplätze sind öffentlich zugängliche Plätze oder Wiesen, welche für verschiedenartige Nutzungen unter freiem Himmel der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 2 Zweck und Verwendung der Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze

- (1) Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Südharz. Sie dienen im Rahmen des Gemeingebrauchs vordergründig der Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohner der Gemeinde Südharz sowie ortsansässigen Vereinen und Interessengemeinschaften.
- (2) Um das soziale Leben in den Ortsteilen der Gemeinde Südharz zu bereichern, können die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze gewerblich genutzt werden.

§ 3 Nutzer

Als Nutzer sind im Folgenden der jeweilige Mieter/ Pächter bezeichnet. Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können genutzt werden von:

- a) Einwohnern der Gemeinde Südharz
- b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie Parteien und Wählergruppen, welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,

- c) allen Vereinen und Institutionen, welche in den Ortsteilen der Gemeinde Südharz ansässig sind und einen Nutzungsvertrag gemäß dieser Satzung abgeschlossen haben,
- d) gewerblichen Nutzern, welche das Angebotsspektrum in den einzelnen Ortsteilen erweitern und deren Angebot Sitte, Moral und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- e) sonstigen privaten Personen nach vorheriger Absprache.

§ 4 Zulässige Nutzungsformen

- (1) Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen oder für Einzelveranstaltungen genutzt werden.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden innerhalb des Kalenderjahres in einem gleich bleibenden Rhythmus statt. Einzelveranstaltungen sind in sich abgeschlossene Veranstaltungen.

§ 5 Zulassung und Umfang zur Nutzung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten in den entsprechenden Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern für Nutzungen nach § 4 Absatz 2 erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Verwaltungsamt. Je nach Art und Häufigkeit der Nutzung wird ein entsprechendes monatliches Nutzungsentgelt für jede einzelne Nutzergruppe festgelegt.
- (2) Für Nutzungen nach § 4 Absatz 3 werden die Räumlichkeiten durch Abschluss eines Einzelvertrages überlassen. Dabei sind der Gegenstand der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl anzugeben. Der Einzelvertrag ist der Verwaltung 5 Werktage vor der Nutzung zu übergeben.
- (3) Die Vorbereitungszeit beginnt in der Regel ab dem Vortag 15:00 Uhr, soweit keine anderen Veranstaltungen oder Nutzungen am Vorbereitungstag stattfinden. Die Nachbereitungszeit endet in der Regel um 15:00 Uhr am Tag nach der eigentlichen Nutzung. Es können bezüglich der Vor- und Nachbereitungszeiten gesonderte Absprachen mit der jeweiligen Vergabestelle getroffen werden.
- (4) Der Bürgermeister kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe der Räumlichkeit besondere Vertragsbedingungen festlegen, welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen Dritter. Diese sind vom Nutzer in eigener Verantwortung und auf dessen Kosten einzuholen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 6 Vergabe der Räumlichkeiten

Die Vergabe der Räumlichkeiten obliegt dem Bauamt. Die Aufgabe der Vergabe kann mit Genehmigung des Bürgermeisters delegiert werden.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Nutzer der Mehrzweckgebäude, soweit er nicht von der Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß § 8 ganz oder teilweise befreit ist.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Ausgenommen von der vollständigen Gebührenpflicht sind Veranstaltungen der Gemeinde Südharz und ihrer Einrichtungen.
- (2) Eingetragene, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Südharz dürfen die Räumlichkeiten im Rahmen einer Jahreshauptversammlung gebührenfrei nutzen.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen eine Gebührenbefreiung zu erteilen, in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben oder eingetragene ortsansässige Vereine von pauschalen Bewirtschaftungskosten teilweise oder ganz zu befreien.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Südharz erhebt für die Benutzung aller Mehrzweckgebäude/ Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze Gebühren gemäß der geltenden und als Anlage 1 beigefügten Übersicht für die Beteiligung an den Betriebskosten.
- (2) Unterliegen die Gebühren der Umsatzsteuer gemäß UstG, werden diese zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht umfasst die Nutzungsgebühr sowie eine Kautionshöhe in Höhe einer dem Objekt entsprechenden Tagesnutzungsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss.
- (3) Der Einzelvertrag wird nur wirksam, wenn der Nutzungsberechtigte die Nutzungsgebühr und die Kautionshöhe vorweg bezahlt hat. Davon ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen.
- (4) Nach erfolgter Rückgabe des Nutzungsobjektes mit Mängelaufnahme wird die Kautionshöhe, ggf. gekürzt, zurückgezahlt.

§ 11 Rechte der Nutzer

Nach erfolgter Schlüsselübergabe ist der Nutzer berechtigt, Nebenräume wie Flure, Küchen und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.

§ 12 Pflichten der Nutzer

(1) Sowohl bei der gebührenpflichtigen als auch bei der unentgeltlichen Nutzung der Räumlichkeiten, sind diese gereinigt zu übergeben. Das bedeutet, dass alle benutzten Räume, einschließlich Flure und Toiletten in einem sauberen Zustand zu übergeben sind. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Schlüsselübergabe an die dafür beauftragte Person. Durch sie wird sichergestellt, dass der Nutzer seinen Pflichten nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Nutzer zu einer Nachreinigung verpflichtet bzw. kann von der Gemeinde ein Reinigungsunternehmen zur Behebung der Mängel beauftragt werden. Die dafür entstehenden Kosten hat der Nutzer der Gemeinde zu erstatten.

(2) Der Nutzer hat eine für das jeweilige Mehrzweckgebäude/Dorfgemeinschaftshaus geltende Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

(3) Verbrauchsmaterialien (Papierhandtücher, Toilettenpapier etc.) sind vom Nutzer entsprechend Verbrauch zu ersetzen.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeindeverwaltung Südharz ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.

(2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Der Nutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung entstehen. Verschulden Dritter, wie etwa durch Gäste, Mitglieder von Vereinen etc. wird als eigenes Verschulden angerechnet.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, durch den Nutzer entstandene Sachschäden, die nicht behoben wurden, auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.

(3) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder Missachtung der Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde das Nutzungsrecht sofort entziehen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Südharz, 29.05.2024


Kohl
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäusern und Festplätzen

Ortsteil	Gebäude / Adresse	Art	gemeinnützige Vereine	natürliche Personen	gewerbliche Nutzer	Sonstiges / Anmerkungen	professionelle Endreinigung Sanitär
Bennungen	Breite Straße	Außen	0,00 €	nicht buchbar	Sondernutzungs-satzung 100,00 €		
Bennungen	Alter Sportplatz	Außen	30,00 €	50,00 €	100,00 €		
Bennungen	Halle-Kassler-Str. 215 (Festplatz hinter der alten Schule)	Außen	75,00 €	100,00 €	200,00 €		
Breitenstein	Mehrzweckgebäude, Am Schützenplatz	Innen	100,00 €	125,00 €	250,00 €		
Breitenstein	Schulgasse 75	Innen	75,00 €	100,00 €	200,00 €		
Breitungen	Festplatz	Außen	0,00 €	nicht buchbar	200,00 €		
Dietersdorf	Bürgerhaus, Vordere Dorfstraße 16 (Saal)	Innen	100,00 €	125,00 €	250,00 €		

Dietersdorf	Bürgerhaus, Vordere Dorfstraße 16 (Thekenraum)	Innen	75,00 €	100,00 €	200,00 €		
Dittichenrode	Wanderstützpunkt, Dorfstraße 36	Innen	75,00 €	100,00 €	200,00 €		
Dittichenrode	Bühnengebäude Festplatz	Außen	30,00 €	50,00 €	100,00 €		
Hainrode	Grillplatz+Hütte	Außen	30,00 €	50,00 €	100,00 €		
Hayn	Kulturzentrum, Roßlaer Straße 15 (ehemalige Gaststätte)	Innen	75,00 €	100,00 €	200,00 €		
Hayn	Kulturzentrum, Roßlaer Straße 15 (Saal)	Innen	150,00 €	200,00 €	400,00 €		
Hayn	Festplatz (Außengelände)	Außen	30,00 €	50,00 €	100,00 €		
Kleinleinungen	Dorfgemeinschaftshaus (ehem. Gemeindeverwaltung)	Innen	30,00 €	nicht möglich	nicht möglich		
Kleinleinungen	Saal, Am Ring 1	Innen	100,00 €	125,00 €	250,00 €		
Roßla	Schloß Roßla, Schloß 1 (Großer Saal mit Thekenraum)	Innen	150,00 €	200,00 €	400,00 €	nur ausserhalb des Hortbetriebes	X

Roßla	Schloß Roßla, Schloß 1 (Kleiner Saal (Ratssaal))	Innen	75,00 €	100,00 €	200,00 €	nur ausserhalb des Hortbetriebes	X
Roßla	Bürgerhaus (Kleiner Saal (Ratssaal))	Innen	50,00 €	75,00 €	150,00 €		
Roßla	Schloß Roßla, Schloß 1 (ehem. Schloßgaststätte)	Innen	100,00 €	125,00 €	250,00 €		
Roßla	Kiesgrube (Vorplatz)	Außen	100,00 €	125,00 €	250,00 €	nur in Abstimmung Badebetrieb	
Roßla	Festplatz (vor dem Schloß)	Außen	0,00 €	nicht buchbar	200,00 €	ggf. Toiletten EG Schloss (+50,-€)	
Roßla	Schloßgarten	Außen	100,00 €	125,00 €	250,00 €	Toilette im Schloss EG	
Rottleberode	GS- Aula	Innen	50,00 €	nicht buchbar	nicht buchbar	nur in Abstimmung mit Grundschule	X
Rottleberode	Hüttenhof 1, Ratskeller	Innen	75,00 €	nicht buchbar	nicht buchbar		
Schwenda	Haus des Gastes, Alte Hauptstraße 27 (Saal)	Innen	150,00 €	200,00 €	400,00 €		
Schwenda	Festhalle am Festplatz	Innen	100,00 €	125,00 €	250,00 €		

Stolberg	Ratssaal	Innen	100,00 €	125,00 €	250,00 €	
Stolberg	Festplatz	Außen	75,00 €	100,00 €	200,00 €	
Stolberg	Waldbühne	Außen	150,00 €	250,00 €	500,00 €	
Ufrungen	Heerstall, Heerstall 2a (Kaffeestube)	Innen	75,00 €	100,00 €	200,00 €	
Ufrungen	Heerstall, Heerstall 2a (Saal)	Innen	150,00 €	200,00 €	400,00 €	
Ufrungen	Heerstall, Außenbereich	Außen	75,00 €	100,00 €	200,00 €	ohne Bühne; incl. Kiosk und Toiletten
Wickerode	Freizeitzentrum, Auf der Hütte 5 (Feuerwehrraum)	Innen	50,00 €	75,00 €	150,00 €	
Wickerode	Freizeitzentrum, Auf der Hütte 5 (Saal)	Innen	150,00 €	200,00 €	400,00 €	
Wickerode	An der Pfarre	Innen	50,00 €	75,00 €	150,00 €	nach Fertigstellung
Wickerode	An der Nasse	Innen	30,00 €	50,00 €	nicht buchbar	

regelmäßige Nutzung v. Gemeinderäumen durch Gruppen/Vereine:

bis 2x monatlich: 20,-€/Monat

bis 4x monatlich: 30,-€/Monat

ab 5x monatlich: 40,-€/Monat

sonstige Gemeinderäume (private Feierlichkeiten): 30,-€/Tag



03.06.2024